

Ratgeber Lärm



Eine Information
des Umweltamtes
der Stadt Dortmund

Stadt Dortmund
Umweltamt



Impressum:

Herausgeber: Stadt Dortmund, Umweltamt

Redaktion: Dr. Uwe Rath (verantwortlich), Jan Ollech

Fotos: Adobe Stock

Gestaltung, Produktion und Druck: Dortmund-Agentur 01/2021

Wir verwenden ausschließlich FSC/PEFC-zertifiziertes Papier,
alkoholfreie Druckchemie & Druckfarben auf Pflanzenölbasis.



Menschen reagieren sehr unterschiedlich auf Geräusche. Wenn Geräusche als belästigend wahrgenommen werden, werden sie als „Lärm“ bezeichnet.

Lärm beeinträchtigt unser Wohlbefinden und kann sogar krank machen. Es gibt viele unterschiedliche Lärmquellen, zum Beispiel Gewerbe- und Industriebetriebe, Freizeitveranstaltungen oder das Verhalten von Nachbar*innen (Nachbarschaftslärm).

Dieses Heft informiert über die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu denjenigen Geräuschquellen, die häufig zu Lärmbeschwerden führen. Es führt auch auf, an wen Sie sich wenden können, wenn Sie Fragen haben oder sich belästigt fühlen.

Die Adressen und Telefonnummern der zuständigen Behörden finden Sie auf der letzten Seite.





Altglassammelbehälter:

Das Einwerfen von Flaschen verursacht häufig Lärm. Daher dürfen Altglascontainer in Wohngebieten nur werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr genutzt werden (§ 7 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung des Bundes, 32. BImSchV).

Auskünfte erteilt:

Umweltamt Dortmund

Baustellen:

Eine Baustelle darf werktags von 7.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden. Dies gilt auch für gewerbliche Bautätigkeiten, die innerhalb von Wohngebäuden durchgeführt werden. Lärm durch Bautätigkeiten von Privatpersonen sind Heimwerkertätigkeiten (weiteres unter „Nachbarschaftslärm“).

Auskünfte erteilt:

Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund, Hagen im Umweltamt der Stadt Hagen

Gaststätten:

Gaststätten dürfen grundsätzlich von 6.00 Uhr (morgens) bis 5.00 Uhr (nachts) geöffnet sein. Die Sperrzeit kann im Einzelfall aber auch anders sein.

Gastwirt*innen sind verpflichtet, das Lokal so zu führen, dass die Nachbarschaft nicht erheblich belästigt wird. Sie sind verantwortlich für Lärm durch an- und abfahrende Kfz, Türeenschlagen, Warenanlieferungen und Gäste, die sich draußen vor dem Lokal aufhalten.

Auskünfte erteilt:

Ordnungsamt Dortmund.



Gewerbe- und Industrielärm:

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gewerbe- und Industriebetriebe wird durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) geregelt. Auflagen zum Lärmschutz können z. B. in einer Baugenehmigung festgelegt sein.

Auskünfte erteilt:

Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund, Hagen im Umweltamt der Stadt Hagen.

Laufenlassen von Motoren:

Geräusch oder Abgas erzeugende Motoren dürfen nicht unnötig laufen gelassen werden. So ist zum Beispiel das Warmlaufenlassen von Kfz-Motoren unnötig. (Auf privaten Grundstücken gilt: § 11a Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG) für den öffentlichen Verkehrsraum gilt: § 30 Straßenverkehrsordnung – StVO).

Auskünfte erteilt: Umweltamt Dortmund

Mobile Gartengeräte und -maschinen:

In Wohngebieten und sonstigen empfindlichen Gebieten dürfen an Werktagen im Freien Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler ohne Umweltzeichen von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden. Mit Umweltzeichen dürfen diese Geräte von 7.00 bis 20.00 Uhr eingesetzt werden. Alle anderen Geräte und Maschinen (z. B. Rasenmäher, Heckenscheren, Kettensägen) dürfen werktags von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

An Sonn- und Feiertagen ist der Gebrauch lauter Geräte und Maschinen im Freien generell verboten (§ 7 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV).

Auskünfte erteilt:

Bei Nutzung durch Privatpersonen: Umweltamt Dortmund
Bei gewerblicher Nutzung: Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund, Hagen im Umweltamt der Stadt Hagen



Öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel:

Straßen- und Nachbarschaftsfeste, Volksfeste, Konzerte und andere öffentlich zugängliche Veranstaltungen müssen beim Ordnungsamt angemeldet werden, da zahlreiche gesetzliche Regelungen zu beachten sind.

Soll Musik gespielt werden, kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Lärmschutzregelungen in Betracht kommen, wenn ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung vorliegt.

Auskünfte erteilen:

Für die Anmeldung von Veranstaltungen:

Ordnungsamt Dortmund

Bei Ruhestörungen durch Veranstaltungen:

Umweltamt Dortmund

Straßenmusik:

Straßenmusik ist in Dortmund erlaubnisfrei möglich, wenn folgende „Spielregeln“ beachtet werden: Musiziert werden darf, beginnend mit der vollen Stunde, eine halbe Stunde lang. Für die zweiten 30 Minuten jeder Stunde gilt eine Ruhezeit. Nach dem Musizieren ist ein neuer Standort aufzusuchen, der mindestens 150 m vom vorherigen Standort entfernt ist. Elektrische Verstärker und Tonwiedergabegeräte dürfen nicht verwendet werden.

Beschwerdestelle: Ordnungsamt Dortmund,
Kommunaler Ordnungsdienst

Straßenverkehr:

Der Lärm durch den Straßenverkehr muss bei bestehenden Straßen im Allgemeinen hingenommen werden. Nur in Ausnahmefällen kann die Stadt Dortmund an kommunalen Straßen Maßnahmen zur Lärminderung (z.B. Temporeduzierungen) ergreifen. An Straßen mit hoher Lärmbelastung fördert die Stadt Dortmund den Einbau von Schallschutzfenstern.

Auskünfte erteilt: Tiefbauamt Dortmund

Zur Förderung von Schallschutzfenstern:

Umweltamt Dortmund

Ruhezeiten



Sonn- und Feiertagsruhe:

Nach dem Feiertagsgesetz NRW sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören. Für stille Feiertage (Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag, Karfreitag) gibt es zusätzliche Verbote für Veranstaltungen.

Auskünfte erteilt:

Lärmende Arbeiten durch Privatpersonen: Umweltamt Dortmund.

Lärm durch gewerbliche Arbeiten: Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund, Hagen im Umweltamt der Stadt Hagen

Bei akuten Ruhestörungen können Sie auch die Polizei rufen.

Mittagsruhe:

Eine allgemeine Mittagsruhe ist im Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG) nicht vorgeschrieben.

Eine kommunale Regelung gibt es in Dortmund nicht.

Sofern vorhanden, sind entsprechende Regelungen in Hausordnungen oder Mietverträgen zu beachten.

Nachtruhe:

In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

(§ 9 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW, LImSchG).

Wohnen Sie zur Miete und fühlen sich durch Nachbar*innen gestört, sollten Sie sich mit einem Störungsprotokoll zunächst an die*den Vermieter*in wenden.

Bei akuten nächtlichen Ruhestörungen können Sie auch die Polizei rufen.

Auskünfte erteilt:

Umweltamt Dortmund

Nachbarschaftslärm



Lärm durch das Verhalten von Nachbar*innen wird als Nachbarschaftslärm bezeichnet. Hierzu zählen z.B. laute Musik, Partys oder Hundegebell.

Gegenseitige Rücksichtnahme hilft, den nachbarschaftlichen Frieden zu wahren. Gibt es doch einmal Grund zur Beschwerde, sollte unter Nachbar*innen zunächst immer das persönliche Gespräch gesucht werden.

Hilft dies nicht weiter, sind Vermieter*innen und Hausverwaltungen wichtige Ansprechstellen. Private Rechtsbeistände helfen ebenfalls weiter. Das Umweltamt Dortmund erteilt Auskünfte, wenn es um öffentlich-rechtliche Regelungen geht.

Tipp:

Schiedspersonen

Bei Nachbarschaftsstreitigkeiten kann es sinnvoll sein, eine Schiedsperson einzuschalten. Oft ist dies der schnellste Weg, Auseinandersetzungen unbürokratisch und kostensparend beizulegen. Die Schiedspersonen Ihres Stadtbezirkes finden Sie im Internet auf der Homepage des Rechtsamtes der Stadt Dortmund: **www.rechtsamt.dortmund.de**.

Weitere Informationen unter:

www.jusitz.nrw.de oder www.streitschlichtung.nrw.de



Instrumente/Hausmusik:

Zivilgerichte haben entschieden, dass Musizieren auch in Mietwohnungen erlaubt ist. Bei Streitigkeiten über Dauer und Intensität der häuslichen Musik ist ein Kompromiss zu suchen. In der Regel sind zwei Stunden täglich erlaubt. Für manche Instrumente (z.B. Schlagzeug) und für Sonntage kann es strengere Gerichtsentscheidungen geben. Völlig verbieten lässt sich Hausmusik auch in Mehrfamilienhäusern nicht. Zu beachten sind eventuell festgelegte Ruhezeiten in Hausordnungen und Mietverträgen. Hier handelt es sich meist um zivilrechtliche Angelegenheiten, über die das Umweltamt nicht beratend tätig sein darf. Dies ist privaten Rechtsbeiständen vorbehalten. Wenn Sie zur Miete wohnen, sollten die Vermieter*innen zunächst um Rat gefragt werden.

Heimwerken und Renovieren:

Diese Tätigkeiten sind häufig mit erheblichen Geräuschen verbunden. Daher sollten sie bei den Nachbar*innen vorab angekündigt werden. Informationen über Grund und voraussichtliche Dauer der Arbeiten können dazu beitragen, dass Lärmbeschwerden erst gar nicht auftreten. Auch hier gilt: Rücksichtnahme hilft, Streit zu vermeiden. Zu beachten sind im Falle von Mietwohnungen die Hausordnung, die Nachtruhe und die Sonn- und Feiertagsruhe. Sollte die Renovierung durch gewerbliche Firmen durchgeführt werden, sind diese zwischen 7.00 und 20.00 Uhr erlaubt (siehe auch: „Baustellen“). Aber auch wer selbst tätig wird, sollte diesen Zeitrahmen beachten.

Auskünfte erteilen:

Umweltamt Dortmund

Für Mietwohnungen: Vermieter*innen



Kinder:

Geräusche von Kindern durch Spielen, Schreien und Lachen sind notwendige Ausdrucksformen kindlicher Entfaltung und müssen nach den gesetzlichen Regelungen hingenommen werden (§ 3 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW, LImSchG).

Musikanlagen/Tongeräte:

Tongeräte (z.B. Fernseher, Verstärker, Lautsprecher) dürfen grundsätzlich nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden (§ 10 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW, LImSchG). Regelungen hierzu finden sich häufig auch in Mietverträgen und Hausordnungen (sogenannte „Zimmerlautstärke“). Wer zur Miete wohnt und sich durch Nachbar*innen belästigt fühlt, sollte sich mit einem Störungsprotokoll als erstes an die*den Vermieter*in wenden.

Auskünfte erteilt:

Umweltamt Dortmund.

Private Feiern:

Auch für private Feiern gelten die Regelungen zur Nachtruhe und zur Nutzung von Tongeräten. Unbedingt ist daher die Nachtruhezeit von 22.00 bis 6.00 Uhr einzuhalten. Auch vor 22.00 Uhr darf Musik nicht so laut ertönen, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden (§§ 9, 10 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW-LImSchG). Hausordnungen und Mietverträge sind außerdem zu beachten. Sind Nachbar*innen über eine geplante Feier informiert, kann dies die Toleranz erhöhen, falls es doch einmal lauter und länger zugehen sollte.

Auskünfte erteilen:

Umweltamt Dortmund

Für Mietwohnungen: Vermieter*innen



Tiere:

Personen, die Tiere halten, müssen alles dafür tun, dass niemand durch die von den Tieren ausgehenden Geräusche mehr als nur geringfügig belästigt wird (§ 12 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW, LImSchG).

Wenn Sie sich z. B. durch Hundegebell oder einen krähen- den Hahn belästigt fühlen, sollte zunächst das persönliche Gespräch mit der*dem Tierhalter*in gesucht werden.

Ansprechstelle für Mieter*innen ist die*der Vermieter*in.

Auskünfte erteilt:

Umweltamt Dortmund

Nicht nur Lärm kann belästigend sein:

Grillen und offene Feuer

Grillen mit Holzkohle und offene Holzfeuer (z. B. in Feuerschalen) sind wegen der Rauch- und Geruchsbelästigungen häufige Streitthemen unter Nachbarn*innen.

Hier ist zu beachten, dass der entstehende Qualm nicht konzentriert in die Wohn- oder Schlafräume der Nachbarschaft dringen darf.

Grill und Feuerschale sollten daher immer möglichst viel Abstand zu Nachbar*innen haben.

(vgl. § 7 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW, LImSchG).

Wer zur Miete wohnt, hat Hausordnung und Mietvertrag zu beachten.

Pflanzenabfälle, z. B. Strauchschnitt, und sonstige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden!

Bitte denken Sie auch an ausreichend Sicherheitsabstand zu allem, was in Brand geraten kann.

Auskünfte erteilt:

Umweltamt Dortmund.

Hier erhalten Sie Auskunft:

Umweltamt Dortmund

Brückstraße 45, 44135 Dortmund

E-Mail: umweltamt@stadtdo.de

Team Immissionsschutz

(0231) 50-2 66 04

(0231) 50-2 73 47

(0231) 50-2 76 55

(0231) 50-2 54 89

Auskünfte erhalten Sie auch unter:

umweltamt.dortmund.de

Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen

Schwerter Straße 168, 58099 Hagen

E-Mail: umweltamt@stadt-hagen.de

Baustellen:

(02331) 2 07-47 81

(02331) 2 07-47 75

Gewerbe- und Industriebetriebe:

(02331) 2 07-47 68

(02331) 2 07-47 80

Ordnungsamt Dortmund

Olpe 1, 44135 Dortmund

E-Mail: ordnungsamt@dortmund.de

(0231) 50-2 88 88

Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten:

(0231) 50- 2 28 41

E-Mail: gaststaetten@stadtdo.de

Kommunaler Ordnungsdienst, Bürgertelefon:

(0231) 50-2 88 88

Tiefbauamt Dortmund

Königswall 14, 44137 Dortmund

E-Mail: tiefbauamt@dortmund.de

(0231) 50-2 52 28